

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
Sachsen-Anhalt
Frau Nadin Marx
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Fietkau
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Ihre E-Mail vom 24.03.2026

Unser Zeichen
51-15-15

Datum
14.04.2026

Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (1. KJHSRG)

Sehr geehrte Frau Marx,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (1. KJHSRG) aus Sicht der kreisfreien Städte Sachsen-Anhalts in ihrer Funktion als örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sowie mit Blick der Gemeinden und Verbandsgemeinden in der Rolle als Träger von Kindertageseinrichtungen Stellung nehmen zu können.

Grundsätzliches

Die mit dem Referentenentwurf verfolgte Zielstellung, die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche perspektivisch unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe zusammenzuführen und damit die bisherige Aufsplitterung von Zuständigkeiten zu überwinden, kann grundsätzlich nachvollzogen werden. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass die getrennte Verantwortlichkeit der Leistungsträger in der Vergangenheit wiederholt zu Abgrenzungsproblemen, Verzögerungen und nicht zuletzt zu Belastungen für die betroffenen jungen Menschen und ihre Familien geführt hat. Insofern wird der inklusive Ansatz im Grundlegenden als fachlich folgerichtig eingeschätzt.

Dennoch darf der Ausbau infrastruktureller Angebote die erforderliche Individualhilfe in besonders komplexen Fällen nicht verdrängen. Es bedarf klarer Leitplanken, dass individuelle Bedarfe weiterhin rechtssicher und zügig gedeckt werden, wo Pool-Lösungen nicht ausreichen.

Gleichzeitig ist außerdem festzuhalten, dass der vorliegende Gesetzentwurf für die kommunale Ebene mit nicht zu vernachlässigenden Unsicherheiten sowie Bedenken verbunden ist. Insbesondere fehlt es derzeit an belastbaren Daten zu den künftig zu bewältigenden Fallzahlen, den konkreten Aufgabenverschiebungen sowie den damit einhergehenden finanziellen Auswirkungen. Vor diesem Hintergrund ist eine valide Quantifizierung der entstehenden Mehrbelastungen für die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe derzeit nicht möglich. Dies gilt sowohl für die organisatorischen und personellen Anforderungen in den Jugendämtern als auch für die Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte insgesamt.

Dem Konnexitätsprinzip kommt insoweit eine zentrale Bedeutung zu, soweit auf Landesebene Zuständigkeits- oder Aufgabenübertragungen konkretisiert werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Konnexität ausschließlich im Verhältnis zwischen Land und Kommunen greift. Vor diesem Hintergrund besteht das Risiko, dass durch bundesgesetzliche Vorgaben zusätzliche Belastungen entstehen, ohne dass eine entsprechende finanzielle Kompensation sichergestellt ist. Die mit der Reform verbundenen Aufgabenübertragungen können nur dann sachgerecht umgesetzt werden, wenn Bund und Land eine vollständige und dauerhafte finanzielle Kompensation sicherstellen. Ein bloßes Umschichten bestehender Mittel – insbesondere aus einem bereits heute erkennbar unterfinanzierten System – wird den tatsächlichen Mehrbedarfen nicht gerecht. Vielmehr ist sicherzustellen, dass die kommunale Ebene nicht zusätzlich belastet wird und die Finanzierung auf einer realistischen und belastbaren Grundlage erfolgt. Eine Umsetzung der Reform ohne vollständige und dauerhafte finanzielle Kompensation ist ausgeschlossen.

Zugleich ist zu berücksichtigen, dass die Kinder- und Jugendhilfe bereits heute durch eine dynamische Kostenentwicklung, steigende Fallzahlen, wachsende qualitative Anforderungen sowie einen erheblichen Fachkräftemangel geprägt ist. Die angestrebte Reform wird diese Herausforderungen weiter verstärken. Daher bedarf es neben der finanziellen Absicherung auch verlässlicher Rahmenbedingungen für eine praktikable Umsetzung, insbesondere im Hinblick auf Personalgewinnung, Qualifizierung und Organisationsentwicklung.

Aus Sicht der Träger von Kindertageseinrichtungen wird die inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe zwar ebenfalls als unterstützenswert eingeschätzt. Kindertageseinrichtungen nehmen eine Schlüsselrolle bei der frühen Förderung, Bildung und sozialen Teilhabe ein. Damit Inklusion in diesem Bereich jedoch gelingen kann, sind klare und rechtssichere Zuständigkeitsregelungen sowie einheitliche, praxistaugliche Verfahren zur Bedarfsermittlung erforderlich. Ziel muss es sein, niedrigschwellige und zügige Leistungsgewährungen sicherzustellen und unnötige Mehrfachprüfungen zu vermeiden.

Neben den finanziellen Auswirkungen stellt insbesondere die Verfügbarkeit qualifizierten Personals einen zentralen Engpass dar. Bereits heute ist die Kinder- und Jugendhilfe durch einen erheblichen Fachkräftemangel geprägt. Die Übertragung zusätzlicher Aufgaben im Zuge der Zusammenführung der Leistungsbereiche wird diesen Druck weiter erhöhen. Es ist derzeit nicht erkennbar, wie der hierfür erforderliche Personalaufwuchs realisiert werden soll. Eine gelingende Inklusion im frühkindlichen Bereich setzt somit erhebliche zusätzliche personelle und

strukturelle Ressourcen voraus. Hierzu zählen auch geeignete räumliche und sächliche Rahmenbedingungen. Auch Leitungsaufgaben in den Einrichtungen werden durch die zunehmende Komplexität deutlich erweitert und müssen entsprechend berücksichtigt werden.

Im Einzelnen

Die nachfolgenden Hinweise fassen wesentliche Rückmeldungen aus der kommunalen Praxis der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sowie der Träger von Kindertageseinrichtungen zusammen und leiten daraus praxisbezogene Anregungen zum Gesetzentwurf ab.

Die vorgesehenen Regelungen zur stärkeren Einbindung des örtlich zuständigen Trägers der Jugendhilfe am Wohnort von Pflegepersonen bei der Belegung nach § 33 SGB VIII werden als sachgerecht bewertet. Auch die Verknüpfung mit der Zuständigkeitsregelung des § 86 Abs. 6 SGB VIII-E erscheint folgerichtig, da sie zu einer klareren Zuordnung von Verantwortlichkeiten beiträgt und die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Jugendämtern stärkt.

Im Bereich der Leistungen zum Unterhalt wird angeregt, im § 39 Abs. 3 SGB VIII-E eine klarstellende Ergänzung vorzunehmen, wonach die Vorschrift ausdrücklich auch für Vormünder als Inhaber der elterlichen Sorge gilt. Eine entsprechende Bezugnahme auf § 1797 Abs. 3 BGB könnte zur Rechtssicherheit beitragen und die Anwendung in der Praxis vereinfachen.

Bezüglich der Ausgestaltung des § 10b SGB VIII-E zeigt sich in der Praxis, dass der Beratungs- und Unterstützungsbedarf der Betroffenen regelmäßig über die reine Eingliederungshilfeleistung hinausgeht. Vor diesem Hintergrund kann das Instrument der Verfahrenslotsen einen sinnvollen Beitrag zur besseren Orientierung und Koordinierung im Hilfesystem leisten, auch wenn der konkrete Mehrwert über die Übergangsphase hinaus in der praktischen Umsetzung noch weiter zu evaluieren sein wird. Da es sich um ein neues pflichtiges Aufgabeninstrument handelt, ist aus kommunaler Sicht zwingend sicherzustellen, dass der hierdurch entstehende personelle und finanzielle Mehraufwand im Rahmen der Konnexität vollständig und dauerhaft ausgeglichen wird, sofern keine anderweitige tragfähige Finanzierungsregelung auf Bundesebene erfolgt.

Es wird begrüßt, dass bei Zuständigkeitswechseln in der Vormundschaft das abgebende Jugendamt künftig prüfen soll, ob der Wechsel im Interesse des Kindes liegt, da dies zur Sicherung von Kontinuität und stabilen Vertrauensbeziehungen beitragen kann. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die Regelungen nicht zu zusätzlichem bürokratischem Aufwand ohne erkennbaren Mehrwert für die betroffenen jungen Menschen führen. Die ortsnahe Führung der Vormundschaft sollte daher weiterhin als Regelfall klargestellt werden, da die persönliche Nähe zum Vormund für die Kinder und Jugendlichen von zentraler Bedeutung ist und zugleich Zuständigkeitsstreitigkeiten sowie unnötige Verfahrensaufwände reduziert werden können. Darüber hinaus erscheint es nicht konsequent, die Gelegenheit der Novellierung nicht zu nutzen, um die Zuständigkeitsregelungen zur Vormundschaft insgesamt zu harmonisieren und stärker am gewöhnlichen Aufenthalt des Mündels auszurichten. Die derzeitige Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt des Vormunds sowie die Sonderzuständigkeit für Vormundschaften un-

begleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer führen in der Praxis weiterhin zu Abgrenzungsproblemen und sind mit dem Ziel einer ortsnahen und kindeswohlorientierten Aufgabenwahrnehmung nicht vereinbar.

Für den Bereich der Frühförderung ist positiv hervorzuheben, dass keine parallelen Planungsinstrumente geschaffen werden und der bestehende Förder- und Behandlungsplan weiterhin genutzt werden kann. Dies trägt zur Vermeidung unnötiger Doppelstrukturen bei. Gleichwohl besteht Klarstellungsbedarf im Hinblick auf bestehende Verpflichtungen zur Erstellung eines Gewaltschutzkonzeptes nach § 37a SGB IX.

Die vorgesehene Ausrichtung personeller Anforderungen an den in der Einrichtung wahrzunehmenden Funktionen gem. § 45 SGB VIII-E kann zur notwendigen Flexibilisierung beitragen. Gleichzeitig warnen wir vor einer Verwässerung pädagogischer Qualität durch den Einsatz fachfremder Assistenzkräfte ohne klare Qualifikationsprofile. Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, dass zusätzliche qualitative Anforderungen – etwa in Form verbindlicher Standards – unter den derzeit ungeklärten Finanzierungs- und Personalbedingungen nicht umgesetzt werden können. Neue oder erweiterte Standards sollten daher erst dann eingeführt werden, wenn ihre Refinanzierung und personelle Untersetzung gesichert sind. Positiv hervorzuheben ist die Klarstellung, dass Träger die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten müssen. Das stärkt die Aufsicht bei der Eignungsprüfung und unterstützt die Qualitätssicherung.

Wir erkennen den fachlichen Mehrwert an, Assistenzleistungen in Kindertageseinrichtungen verstärkt infrastrukturell und flexibel – etwa im Rahmen von Pool-Modellen – bereitzustellen. Das kann Diagnostikaufwände reduzieren, Verfahren beschleunigen und die pädagogische Arbeit im Gruppenbezug stärken. Aus Sicht der Praxis ist jedoch sicherzustellen, dass hochkomplexe bzw. seltene Bedarfe nicht in standardisierten Pool-Lösungen untergehen. Der individuelle Anspruch muss in den Fällen, in denen ausschließlich eine Einzelhilfe bedarfsdeckend ist, ohne unzumutbare Hürden gewährleistet bleiben. Zudem überträgt § 80a SGB VIII-E dem örtlichen Träger eine weitreichende Planungsverantwortung, während Finanzierung und nähere Ausgestaltung dem Landesrecht vorbehalten bleiben. Das führt aktuell zu erheblicher Planungsunsicherheit und birgt ein Finanzrisiko für die Kommunen.

Offen bleibt, wie integrative/inklusive Kinder künftig im Rahmen der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen berücksichtigt werden. Bisher wurden Leistungen für Kinder mit festgestelltem Inklusionsbedarf zwischen Trägern und der Sozialagentur bzw. dem neuen Landesamt für Soziales, Jugend und Gesundheit verhandelt. Es bedarf einer klaren landesrechtlichen Festlegung, ob und wie diese Finanzierungswege fortgeführt oder neu geordnet werden. Eine Kostenverlagerung auf die Kommunen ist ausgeschlossen. Erforderlich sind transparente Zuständigkeiten, gesicherte Mittel und verlässliche Übergangsregelungen.

Fazit

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Umsetzung der Reform aus kommunaler Sicht nur unter der Voraussetzung gelingen kann, dass die strukturellen, personellen und finanziellen Rahmenbedingungen realistisch und verlässlich ausgestaltet werden. Eine Übertragung zusätzlicher oder

veränderter Aufgaben auf die kommunale Ebene ohne vollständige und dauerhafte finanzielle Kompensation sowie personelle Untersetzung ist nicht leistbar. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der bereits bestehenden erheblichen Kosten- und Fallzahldynamik sowie Personalengpässe in der Kinder- und Jugendhilfe.

Mit Blick auf die landesspezifische Ausgangslage in Sachsen-Anhalt – insbesondere den Zuständigkeitswechsel von der Sozialagentur auf das Landesamt für Soziales, Jugend und Gesundheit sowie die perspektivische Verortung unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe – ist ein besonders sorgfältig gestaltetes Übergangsmanagement erforderlich. Dieses muss von einer gesicherten Finanzierung und transparenten Datengrundlagen begleitet werden.

Der Gesetzgeber sollte bei den Detailregelungen darauf achten, die Handlungsspielräume der örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sowie der Träger von Kindertageseinrichtungen gleichermaßen zu erhalten, praxistaugliche und möglichst einfache Verfahren zu gewährleisten und zusätzliche Bürokratie zu vermeiden. Sowohl in den Jugendämtern als auch in den Kindertageseinrichtungen bestehen bereits heute hohe Anforderungen an Organisation, Dokumentation und Zusammenarbeit mit verschiedenen Akteuren. Weitere administrative Belastungen dürfen daher nicht zulasten der fachlichen Arbeit und der unmittelbaren Unterstützung und Förderung der jungen Menschen und ihrer Familien gehen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die angestrebten fachlichen Verbesserungen tatsächlich wirksam in der Praxis ankommen.

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt steht für die weitere Ausgestaltung und Umsetzung der Reform in enger Abstimmung mit dem Land und den Kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper

Landesgeschäftsführer

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt